

## Hinweise zur Antragstellung für das Schuljahr 2026/2027

Am 26.03.2026 beschloss die Verbandsversammlung des ZVMS die Erste Änderungssatzung zur Schülerbeförderungssatzung vom 04.03.2022 (SBS 2022). Die geänderte Fassung ist am 24.04.2026 in Kraft getreten und gilt für **alle Anträge ab dem Schuljahr 2026/2027**. Wesentliche **Änderungen**:

### Antragsfristen

Beförderungsmittel	Antragseingang ZVMS	Beginn Beförderung/ Kostenübernahme
<b>ÖPNV</b>	im laufenden Monat	ab Folgemonat
<b>Fahrdienst (fSV)</b>		
<b>a)</b>	bis zum letzten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres	ab ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres
<b>b)</b>	Zeitraum zwischen letztem Unterrichtstag des laufenden Schuljahres und dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres	regelmäßig erst nach Ablauf von vier Wochen nach dem ersten Unterrichtstag
<b>c)</b>	nach dem ersten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres	regelmäßig vier Wochen nach Antragseingang
<b>Privat-PKW</b>	im laufenden Monat	ab Folgemonat
<b>Fahrzeugeinsatz im Auftrag des Schulträgers</b>	im laufenden Monat	ab Folgemonat

Bis auf Anträge zur fSV-Nutzung bleibt es unverändert bei der schuljährlich neuen Antragstellung. fSV-Anträge gelten als Wiederholungsanträge für das Folgeschuljahr, wenn sie nicht bis zum 30.04. widerrufen werden und der Besuch des bisherigen Bildungsgangs fortgeführt wird.

### Beförderung mit Privat-PKW

Erhöhung der Wegstreckenentschädigung von 0,30 € auf 0,35 € je Besetzkilometer. Anstelle von fSV über ZVMS PKW-Beförderung möglich, wenn diese wirtschaftlicher ist. Voraussetzung ist die Vorlage einer freiwilligen Selbstverpflichtung zur regelmäßigen Durchführung.

### Eigenanteil

- Kopplung der Eigenanteilshöhe nach Satzung an Jahrespreis des Bildungstickets nach VMS-Tarif – aktuell unverändert monatlich 15,00 €/180,00 € jährlich
- **Ermäßigter Eigenanteil von 60 % möglich, wenn Beförderungs-/Erstattungsleistungen** des ZVMS zur Nutzung von fSV und/oder PKW **nur für eine Fahrstrecke des Schulwegs** (nur Hin- oder nur Rückfahrt) **beantragt** und genehmigt werden. Das gilt nicht, wenn der Schüler bei Gesamtbetrachtung seines Schulwegs (Hin- und Rückweg) zumutbar den ÖPNV mit Bildungsticket nutzen kann.

### Ausnahme Erlass des Eigenanteils ab 3. Fahrschüler

Der Erlassgrund 3. Fahrschüler gilt künftig nicht mehr, wenn das betreffende Kind die besuchte Schule zumutbar im ÖPNV mit Bildungsticket erreichen kann und der Ticketerwerb mit Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) finanziert worden ist. Dazu gehören Leistungen nach dem SGB II, Bundeskindergeldgesetz, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Statt Antragstellung bei der BuT-Behörde und dem ZVMS, ist künftig zur Übernahme der Ticketkosten – wie beim 1. und 2. Kind – nur noch der Antrag bei der zuständigen BuT-Behörde erforderlich.